

DER PERSONALRAT INFORMIERT



Informationsheft des Personalrats der Universität Bonn
Nummer 48 – Juli 2008

Inhalt:

- Seite 2: Liste der Personalratsmitglieder
- 3: Ergebnisse der Personalratswahlen
- 5: Handlungshilfe bei (langfristiger) Erkrankung
- 7: Krankheit im Urlaub

Der Personalrat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Konviktstraße 4, 53113 Bonn



Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

Seit dem 01. Juli 2008 ist der neue Personalrat im Amt. Im Folgenden veröffentlichen wir die vollständige Telefonliste aller Personalratsmitglieder für die Amtszeit 2008 -2012:

Die für Personalratstätigkeit freigestellten Mitglieder:		
Müller, Christel	Vorsitzende (ULB)	73-5996
Schmitz, Albert	1. Stellvertreter (Physikal. Institut)	73-5993
Koppe, Renate	2. Stellvertreterin (Physikal. Institut)	73-5995
Werner, Sylvia	(Institut für Genetik)	73-5994
Weitere Personalratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge:		
Bahr, Klaus-Jürgen	Botanische Gärten	73-3350
Buschen, Ludger	LFS Frankenforst	02223/917232
Diersche, Andrea	Juristisches Seminar	73-9142
Gemein, Barthel	IGG Geodäsie	73-3569
Jurofsky, Beatrix	Physikal. u. Theoret. Chemie	73-2264
Kitten, Birgitta	INRES Abt. Gartenbauwissenschaft	73-5154
Laubach, Horst	IMBIO	73-3116
Schnitzler, Gerold	Abteilung 4.4	73-5972
Schröder-Diederich, Christine	Schwerbehindertenvertretung (HRZ)	73-1745
Veit, Claudia	ULB (3. Stellvertreterin)	73-3020
Weber, Günther	Abteilung 5.3	73-7610

IMPRESSUM

Herausgeber: Personalrat der Universität Bonn

Redaktion: R. Koppe, C. Müller, A. Schmitz

Druck: Universität Bonn Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Anschrift:

Personalrat der Universität Bonn
Konviktstr. 4
53113 Bonn

Fax: 0228 / 73 2825 (Uni-intern: 2825)

E-Mail: personalrat@uni-bonn.de

Sprechstunden: ab 8.30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung

Dienstags, in der Zeit von 13.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr findet die Personalratssitzung statt (in dieser Zeit ist der Personalrat nur über Anrufbeantworter (7381) erreichbar)

Telefon:

Geschäftszimmer, Frau Lommerzheim: 0228 / 73 7381 (Uni-intern: 7381)

Frau Koppe: 5995 / Frau Müller: 5996 / Herr Schmitz: 5993 / Frau Werner: 5994

Ergebnisse der Personalratswahlen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Info möchten wir nicht nur über die Ergebnisse der Personalratswahlen informieren (diese konnten Sie ja auch bereits aus den Aushängen des Wahlvorstands entnehmen), sondern auch über die Beschlüsse der konstituierenden Sitzung des neuen Personalrats.

Die Sitzverteilung im neuen Personalrat ist die folgende:

Arbeitnehmer/innen:	
ver.di	10 Sitze
Freie Liste	2 Sitze
VdLA	1 Sitz

Beamte/e/innen:	
VdLA	1 Sitz
Bibliotheksbeamte/e/innen	1 Sitz

Die Wahlbeteiligung betrug 44 Prozent.

Vorstand, Vorsitzende und Stellvertreter/innen, Freistellungen

Der neu gewählte Personalrat ist ab dem 01.07.2008 im Amt. Bereits am 10. Juni hat aber die konstituierende Sitzung stattgefunden. Auf dieser wurden der Vorstand sowie die Vorsitzende und ihre Stellvertreter/innen gewählt.

Der Vorstand besteht nach dem neuen Landespersonalvertretungsgesetz aus einem/einer Vertreter/in jeder Gruppe (bei uns Beamte und Arbeitnehmer) sowie aus zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

In den Vorstand wurden Renate Koppe, Christel Müller und Albert Schmitz (alle ver.di) sowie Claudia Veit (Liste der Bibliotheksbeamten) gewählt.

Aus dem Kreis des Vorstands wurden sodann Vorsitzende und Stellvertreter/innen gewählt:

- Vorsitzende: Christel Müller (*Sprecherin der Gruppe der Arbeitnehmer/innen*)
- 1. Stellvertreter: Albert Schmitz
- 2. Stellvertreterin: Renate Koppe
- 3. Stellvertreterin: Claudia Veit (*Sprecherin der Gruppe der Beamte/inn/en*)

Im Anschluss an die konstituierende Sitzung des neu gewählten Personalrats fand die erste ordentliche Sitzung statt. Auf dieser Sitzung wurde über die Freistellungen beschlossen.

Folgende Kolleginnen und Kollegen sind für die kommende Amtsperiode für Personalratsarbeit freigestellt:

Renate Koppe, Christel Müller, Albert Schmitz, Sylvia Werner.

Wir danken allen Kolleginnen und Kollegen, die sich an der Personalratswahl beteiligt haben, denn je größer der Rückhalt durch eine breite Wählerschaft, desto durchsetzungsfähiger ist ein Personalrat.

Auch in den kommenden vier Jahren werden wir uns entschieden für Ihre Belange einsetzen. Allerdings sind auch wir darauf angewiesen, dass Kolleginnen und Kollegen sich melden, wenn Probleme auftreten. Dies gilt umso mehr, nachdem die Beteiligungsmöglichkeiten des Personalrats durch das neue Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) eingeschränkt wurden.

Wie auch bisher sind wir täglich für Sie zu erreichen:

Personalrat der Universität Bonn

Konviktstr. 4, EG

Email: personalrat@uni-bonn.de

Tel. 5993 (Herr Schmitz), 5994 (Frau Werner), 5995 (Frau Koppe) 5996 (Frau Müller)

Weitere Beratungsmöglichkeiten an der Universität:

Betriebsärztlicher Dienst

Frau Dr. Gogolin

Tel. 28716176

Email: betriebsarzt@uni-bonn.de

Gleichstellungsbeauftragte

Ursula Mättig

Tel.: 73 7490

Email: maettig@uni-bonn.de

Mitarbeiter- und Konfliktberatung

Katrin Sippel

Tel. 73 4509

Email: ksippel@uni-bonn.de

Stefan Fried

Tel. 28716455

Email: sfried@uni-bonn.de

Schwerbehindertenvertretung

Christine Schröder-Diederich

Tel. 73 1745

Email: sbv@uni-bonn.de

Stabsstelle Personalentwicklung (PE)

Brigitt Schauerte-Lau

Tel. 73 1878

Email: birgitt.schauerte-lau@uni-bonn.de

„Grau is alle Theorie - entscheidend is auf'm Platz“

(„Adi“ Preißler Rekordtorschütze von Borussia Dortmund in den 50-er Jahren)

Handlungshilfe bei Erkrankung

Wie genau sieht die Praxis aus, falls Sie einmal langfristig erkranken sollten? Auf was müssen Sie achten?

Diese Fragen wurden nun erneut an uns herangetragen und wir haben uns bemüht, das Verfahren aufzuzeigen bzw., wie vom Fragesteller gewünscht, einen „Fahrplan“/ „Handlungsleitfaden“ zu erstellen.

Dieser beschreibt im Wesentlichen eine Standardabfolge und kann daher nicht auf jede mögliche Besonderheit eingehen.

Und speziell in diesem Zusammenhang gilt natürlich:

Zu Risiken und Nebenwirkungen fragen Sie einen (Rechts-)Sekretär der Gewerkschaft oder einen Fachanwalt für Sozialrecht!

Herr/Frau Mustermann erkrankt am 01.01.2008

1) 6 Wochen Lohnfortzahlung / Entgeltfortzahlung bis 13.02.2008

2) Krankengeld gem. SGB V (= 70% des Entgelts) bis 30.06.2009
plus **Krankengeldzuschuss** gem. TV-L § 22

- mehr als ein Jahr beschäftigt bis 28.03.2008

- mehr als drei Jahre beschäftigt bis 26.09.2008

Aussteuerung /

Meldung beim Arbeitsamt spätestens am 30.03.2009

3) Arbeitslosengeld I gem. § 125 SGB III

Anspruchsdauer gestaffelt nach Beitragsjahren (§ 127)

z.B. - nach mindestens einem Jahr bis 30.12.2009

- nach mindestens zwei Jahren bis 30.06.2010

(= i.d.R. 60 % des Krankengelds)

Danach:

4) Arbeitslosengeld II

Wie Sie sehen, kann das Geld sehr schnell knapp werden, daher kann es sich bei schwerwiegenden oder langfristigen Erkrankungen im Zweifelsfall empfehlen, einen Fachanwalt für Sozialrecht bzw. eine kompetente Beratung von Anfang an hinzuzuziehen.

Ebenfalls ist zu überlegen, ob in solchen Fällen nicht bereits zu Beginn der Erkrankung ein Antrag auf Rente gestellt wird, da bei einem Rentenantrag mit einer Bearbeitungsdauer von ca. einem Jahr zu rechnen ist.

Generell sollte eher aktiv - also Anträge stellen - als passiv reagiert werden, ein Antrag verursacht keine Kosten und ein abgelehnter Antrag hat natürlich auch keine Folgen.

Zu den Punkten im Einzelnen:
„Handlungsleitfaden“

1) Lohnfortzahlung / Entgeltfortzahlung

Per ärztlichem Attest erfolgt die Krankmeldung beim Arbeitgeber

2) Krankengeld und Krankengeldzuschuss

Ebenfalls durch ärztliches Attest erfolgt der Antrag auf Krankengeld bei der Krankenkasse (Attest = Antrag) sowie der Antrag auf Krankengeldzuschuss beim Arbeitgeber (Attest).

(Wer bereits vor 1994 eingestellt wurde, erhält i.d.R. einen Krankengeldzuschuss bis zur Höhe des Nettoentgelts.)

Eine Antragstellung ist zwar grundsätzlich notwendig und könnte auch förmlich erfolgen, die Zusendung eines ärztlichen Attestes ist jedoch völlig ausreichend.

Darüber hinaus erfolgen aber auch entsprechende Meldungen des Personaldezernats an das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) sowie zum Monatsende eine Meldung des LBV an die entsprechende Krankenkasse.

3) Arbeitslosengeld I (ALG I)

Spätestens 3 Monate vor Auslaufen des Krankengeldes sollte man sich bei der Agentur für Arbeit (Arbeitsamt) melden.

Trotz gültigem Arbeitsvertrag und obwohl man aufgrund der Erkrankung dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht, besteht ein Arbeitslosengeldanspruch gem. § 125 SGB III (Sondervorschrift).

Voraussetzung ist allerdings, dass man einen Reha-Antrag (Antrag auf Leistung zur medizinischen oder zur beruflichen Rehabilitation oder/und einen Rentenantrag) gem. SGB VI gestellt hat, um den Anspruch auf ALG I zu erhalten.

Ggf. sollte beim Arbeitsamt auf § 125 SGB III hingewiesen werden.

Die Anspruchsdauer auf ALG I hängt von der Versicherungsdauer des Arbeitnehmers und dessen Lebensalter ab (s. dazu § 127 SGB III)

Während dieser Zeit sollte der Rentenantrag bzw. das Antragsverfahren mit Hochdruck betrieben werden.

Die Bewilligung eines Rentenantrags führt zu einer befristeten Rente. Wird eine Rehabilitation nicht bewilligt, wird man früher oder später ALG II beziehen.

4) Arbeitslosengeld II (ALG II)

Arbeitslosengeld II ist beim zuständigen Job-Center bzw. bei der zuständigen ARGE (ARbeitsGEmeinschaft) zu beantragen.

Es ist darauf zu achten, dass Leistungen nach dem SGB II (Recht der Arbeitsförderung) und nicht nach dem SGB XII (Sozialhilfe) beantragt werden, damit weiterhin Beiträge an die Rentenversicherung und Krankenversicherung abgeführt werden.

Der Bezug von ALG II führt auch zu Vermittlungen auf Arbeitsplätze, für die die Leistungsfähigkeit noch ausreichend ist.



Glossar

Aussteuerung – Auslaufen der Zahlung von Krankengeld

SGB – Sozialgesetzbuch

TV-L – Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder

Zum besseren Verständnis: Das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) und der Tarifvertrag (TV-L) benutzen die Begriffe *Arbeitnehmer* und *Beschäftigte* genau entgegengesetzt:

Gem. LPVG sind:

Arbeitnehmer – alle Tarifbeschäftigten (früher Arbeiter, Angestellte)

Beschäftigte – Tarifbeschäftigte plus Beamte

Gem. TV-L sind:

Beschäftigte – alle Tarifbeschäftigten (früher Arbeiter, Angestellte)

Arbeitnehmer – bezeichnet die Gesamtheit der Tarifbeschäftigten und der Beamten

Entgeltfortzahlung bei Krankheit im Urlaub

Arbeitnehmer, die im Urlaub krank werden, haben generell Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Die wegen Krankheit versäumten Urlaubstage müssen dann vom Arbeitgeber zusätzlich gewährt werden. Diese Regelung tritt aber nur dann in Kraft, wenn der erkrankte Arbeitnehmer so schnell wie möglich seinen Arbeitgeber informiert.

Als schnellstmöglich seien dabei Eilbriefe, Telegramme oder Telefonate zu verstehen. Die Verwendung eines Einschreibebriefes sei in solchen Situationen nicht geeignet, da solche Briefe meist eine längere Laufzeit haben. Auch bei einem Urlaub im Ausland sei eine schnellstmögliche Krankmeldung Voraussetzung für die Lohnfortzahlung und die Gewährung zusätzlicher Urlaubstage. Zusätzlich zur Krankmeldung müsse dann auch die Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit fristgerecht eingereicht werden.
(LAG Nordrhein-Westfalen in Köln (AZ: 4 Sa 310/00))

Merke: Sofort telefonisch benachrichtigen plus Attest vorlegen!

